

# RS OGH 1992/2/26 9ObS3/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.1992

## Norm

ZPO §41 A1

## Rechtssatz

Das Gericht ist im Rahmen der Entscheidung über den Kostenersatzanspruch zur Prüfung dieses Anspruches der Prozeßpartei sowohl dem Grunde (Notwendigkeit des Kostenaufwandes) wie auch der Höhe nach verpflichtet. Dies hat von Amts wegen zu erfolgen, ohne daß eine Beschränkung auf von den Parteien vorgebrachte oder eingewendete Umstände besteht. Mit der Entscheidung des Prozeßgerichtes über die Prozeßkosten wird daher auch über die Notwendigkeit und die Berechtigung dieser Ersatzansprüche der Höhe nach unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 41 ZPO bindend abgesprochen.

## Entscheidungstexte

- 9 ObS 3/92

Entscheidungstext OGH 26.02.1992 9 ObS 3/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0035813

## Dokumentnummer

JJR\_19920226\_OGH0002\_009OBS0003\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)